

PHB	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	gültig
	Datum:	17.07.2014
	Version:	1.0

PHB-Nr.:	020
Rechtsproblem:	Bewilligungserfordernis
Gegenstand:	Schwalbenhäuser
Inhalt:	Baubewilligungspflicht, Zuständigkeit

Gesetzliche Grundlage(n):

§ 120 Bewilligungserfordernis (RBG)

1 Eine Baubewilligung ist erforderlich für:

- a. das Erstellen neuer Bauten, die Erweiterung oder Abänderung bestehender Bauten und Bauteile sowie für alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit (RBV)

1 Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.

Praxis:

Im Zusammenhang mit Anfragen betreffend "Schwalbenhäusern" wird wie folgt entschieden:

1. Schwalbenhäuser innerhalb der Bauzone bis zu einer Fläche von 12 m² und unabhängig der Höhe benötigen keine Baubewilligung.
2. Ab einer Fläche von 12 m² ist beim Bauinspektorat ein Baugesuch einzureichen
3. In Landwirtschaftszonen sind diese Bauten unabhängig von der Grösse grundsätzlich bewilligungspflichtig.

